

Satzung vom 15. Dezember 1992 (Amtsblatt 1993, S. 843 ff.) über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osnabrück (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung; AAS), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. September 2004 *

Abschnitt I:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die öffentliche Abwasseranlage im Sinne der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 8. Oktober 1991

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentralen Kanalisationsanlagen als Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlage (Abwasserbeiträge),
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren),
- c) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse.

Abschnitt II: Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen zentralen Kanalisationsanlagen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Dabei wird unterschieden nach Anschlüssen an die Einrichtungen der Schmutzwasserbeseitigung und der Niederschlagswasserbeseitigung.

*) Lesefassung der Satzung der Stadt Osnabrück vom 15.12.1992 über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osnabrück (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 21.09.2004

Satzungsänderungen	Amtsblatt (Jahr/Seite)	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
02.11.1993	1993, 1283	§ 21 Satz 1	Änderung
10.05.1994	1994, 677	§ 14 Abs. 3	Neufassung
30.01.1996	1996, 277	§ 12 Abs. 3 e	Änderung
07.03.2000	2000, 327	§ 12 Abs. 4 Satz 2	Neufassung
27.08.2002	2002, 965 ff.	§ 3 Abs. 3 Satz 1 § 4 Abs. 1 Ziff. 1.1, 1.2 a bis d § 6 Abs. 2, § 8, § 9 Satz 2	Neufassung Neufassung
		§ 12 Abs. 3 c Satz 3	Neufassung
		§ 14 Abs. 1, § 16 Abs. 5, § 21	Neufassung
21.09.2004	2004, 940	§ 12 Abs. 5 d	Änderung

- (2) Der Abwasserbeitrag deckt nur die Kosten der zentralen Kanalisationsanlagen einschließlich der Vorflutkanäle, die der unmittelbaren Entsorgung anzuschließender Grundstücke dienen. Die Aufwendungen für die übrigen Vorflutkanäle werden ebenso wie die Aufwendungen für die Kläranlagen, Pumpwerke und anderen Entwässerungseinrichtungen sowie für Betrieb und Unterhaltung der zentralen Kanalisationsanlagen und deren Kapitalkosten bei den Abwassergebühren berücksichtigt. Die Kosten für die dezentrale Abwasserbeseitigung werden ebenfalls bei den Abwassergebühren berücksichtigt.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder zur gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist derjenige Teil der Erdoberfläche, der im Grundbuch unter einer Nummer im Bestandsverzeichnis eingetragen ist (bürgerlich-rechtlicher Grundstücksbegriff). Gegenstand der Veranlagung ist grundsätzlich das Baugrundstück. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Für die Schmutzwasserbeseitigung wird ein nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben, dessen Höhe sich nach der Anzahl der möglichen Vollgeschosse richtet.
- 1.1 Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das 1. Vollgeschoss 30 %, für jedes weitere 20 % der Grundstücksflächen in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss berechnet.
- 1.2 Als Grundstücksfläche gilt
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes und
 - aa) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Buchst. e) oder f) fallen - die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,

- bb) mit der Restfläche im Außenbereich liegen - sofern sie nicht unter Buchst. e) oder f) fallen - die Flächen im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) und die nicht unter Buchst. e) und f) fallen
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen dem Grundstück, in dem der Hauptsammler verläuft (Hauptsammlergrundstück) und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 Metern dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an das Hauptsammlergrundstück angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Hauptsammlergrundstück verbunden sind, die Flächen zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 Metern zu ihr verläuft,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Ziffern 1, 2 b) bb und c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen dem Hauptsammlergrundstück bzw. im Falle von Buchstabe c) der dem Hauptsammler zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping und Sportplätze, nicht aber Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche;
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen;
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlagen angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die somit ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen;
- h) bei Grundstücken, die in einem Kerngebiet liegen, die doppelte Fläche.

1.3 Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziffer 1 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) bei Grundstücken für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahl aufgerundet;
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstaben a) und b) überschritten wird,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahlen nicht bestimmt sind,

- aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlichen vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei nicht bebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden, (z. B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbad, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt.
- (2) Für die Niederschlagsbeseitigung wird ein nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben, dessen Höhe sich nach der überbaubaren Fläche richtet.
- 2.1 Die bebaubare Grundstücksfläche wird durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl ermittelt.
- 2.2 Die Grundstücksfläche ist nach Abs. 1 Ziffer 1.2 zu ermitteln.
- 2.3 Als Grundflächenzahl nach Ziffer 1 gelten
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl
 - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungsgebiet, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete im Sinne von § 11 Bau-nutzungsverordnung	0,8
Kerngebiete	1,0
 - c) für Sportplätze und selbständige Garagenanlagen und Einstellplatzgrundstücke 1,0
 - d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2
 - e) die Gebietseinordnung gemäß Buchstabe b) richtet sich für Grundstücke
 - aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen nach den Festsetzungen im Bebauungsplan
 - bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) nach der zulässigen Bebauung in der näheren Umgebung.

§ 5

Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht für die jeweilige zentrale öffentliche Einrichtung mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Kanalisationsanlage vor dem Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 und des § 4 Abs. 1 Ziff. 1.2 Buchst. g entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 7

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 8

Höhe, Festsetzung, Fälligkeit und Beitreibung der Beiträge

- (1) Die Abwasserbeiträge betragen je m²

bei der Schmutzwasserbeseitigung	8,10 €
bei der Niederschlagswasserbeseitigung	4,21 €
- (2) Die Abwasserbeiträge werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.
- (3) Die Beiträge und Vorausleistungen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9

Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 8 Abs. 1 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10

Übergangsregelung

- (1) Bei Grundstücken, für die eine Anschlussgebühr nach dem vor dem Inkrafttreten der früheren Entwässerungsabgabensatzung der Stadt Osnabrück vom 26. November 1974 (in Kraft getreten am 1. Januar 1975) geltenden Ortsrecht allein deshalb nicht erhoben werden konnte, weil diese Grundstücke noch nicht angeschlossen waren, wird ein Abwasserbeitrag in Höhe der Kanalanschlussgebühr nach § 21 der Satzung vom 21. Oktober/16. Dezember 1969 über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städt. Entwässerungsanlage in der Stadt Osnabrück (Entwässerungssatzung) erhoben. Bei nicht bebauten Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes wird dabei von der in diesem festgesetzten Zahl der zulässigen Vollgeschosse ausgegangen. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, wird die Zahl der Vollgeschosse nach der zulässigen Bebauung der Grundstücke in der näheren Umgebung der Beitragsberechnung zugrunde gelegt.

- (2) Die Beitragspflicht entsteht für die jeweilige zentrale öffentliche Einrichtung mit der betriebsfertigen Herstellung der Abwasseranlage vor dem Grundstück.

Abschnitt III: Abwassergebühr

§ 11

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Stadt trägt die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

§ 12

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Abwassergebühr wird für Schmutzwasser, Niederschlagswasser und sonstige in die Kanalisation eingeleitetes Wasser (z. B. Dränagewasser, Grundwasser) getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.
- (2) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (3) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder sonstigen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge (1 cbm Schmutzwasser = 1 cbm Frischwasser);
 - b) Für das Frischwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung wird die von den Versorgungsträgern ermittelte Verbrauchsmenge zugrunde gelegt, die dem Grundstück ausweislich der dem Veranlagungsjahr vorhergehenden jährlichen Abrechnung zugeführt worden ist, soweit die Abrechnung bis zum 31.10. des dem Veranlagungsjahr vorausgehenden Jahres erfolgt ist
 - c) Bei einer Wasserentnahme aus einer sonstigen Wasserversorgungsanlage ist der Gebührenschuldner verpflichtet, zur Errechnung der Abwassergebühr auf seine Kosten einen von der Stadt anerkannten Wassermesser einzubauen und zu unterhalten. Für das Frischwasser aus einer sonstigen Wasserversorgungsanlage wird die vom Wassermesser registrierte Verbrauchsmenge zugrunde gelegt, die auf dem Grundstück in einem Zeitraum von 12 Monaten bis einschließlich September des dem Veranlagungszeitraum vorhergehenden Kalenderjahres entnommen worden ist. Diese Wassermenge ist der Stadt Osnabrück, Fachbereich Finanzen, Fachdienst Steuern und Gebühren von dem Gebührenschuldner bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung mitzuteilen.
 - d) Ist in den Zeiträumen nach den Buchstaben b) und c) eine Ermittlung der Wasserverbrauchsmenge nicht oder nur zum Teil vorgenommen worden, so wird diese für den nicht nachgewiesenen Zeitraum geschätzt.
 - e) Auf Antrag bleiben Frischwassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet worden sind, für die Berechnung der Schmutzwassergebühren außer Ansatz.
- (4) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten oder sonst befestigten an die öffentliche Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar angeschlossenen Grundstücksfläche (Quadratmeter) berechnet.

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach Satz 1 sind begrünte Dachflächen nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

- (5) a) Die Gebühr für die Beseitigung des "sonstigen in die Kanalisation eingeleiteten Wassers" wird nach der Menge berechnet, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- b) Die zu veranlagende Abwassermenge ist durch auf Kosten der Grundstückseigentümer einzubauende und zu unterhaltende Messgeräte (Wasseruhr, Betriebsstundenzähler o. ä.) zu ermitteln. Bei fortdauernder Einleitung gilt die Menge, die von dem Grundstück in einem Zeitraum von 12 Monaten bis einschließlich September des dem Veranlagungszeitraum vorangehenden Kalenderjahres abgeleitet wurde. Bei Einzelmaßnahmen gilt die jeweilige eingeleitete Menge im Veranlagungszeitraum. Ist eine Messung der eingeleiteten Abwassermessungen nicht oder nur mit einem im Verhältnis zur eingeleiteten Abwassermenge unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, kann die Stadt auf den Einbau von Messgeräten verzichten und die eingeleitete Abwassermenge schätzen.
- c) Die bei fortdauernder Einleitung zu veranlagende Wassermenge ist der Stadt Osnabrück, Finanzverwaltungsamt - Steuerabteilung -, von dem Gebührenschuldner bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung mitzuteilen. Die im Rahmen von Einzelmaßnahmen abgeleiteten Mengen sind spätestens einen Monat nach Beendigung des Vorhabens, ggf. aufgeteilt nach Veranlagungszeiträumen, zu melden.
- d) Bei Einleitung in den Schmutzwasserkanal wird die Abwassergebühr nach dem Schmutzwassertarif berechnet. Bei Einleitung in den Regenwasserkanal beträgt der cbm-Tarif das 0,625-fache der Abwassergebühr für Niederschlagswasser.
- e) Bei Einleiten des sonstigen in die Kanalisation eingeleiteten Wassers in die Mischwasserkanalisation wird die Abwassergebühr nach Schmutzwassertarif berechnet.

§ 13

Hebesätze

Die Hebesätze für die Abwassergebühr für Schmutz- und Niederschlagswasser werden vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres für das kommende Jahr vom Rat der Stadt durch besondere Satzung festgesetzt.

§ 14

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des Grundstücks.
- (2) Dem Eigentümer steht ein dinglich berechtigter Nutznießer oder Erbbauberechtigter gleich. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (3) Entstehen der Gebührenschuld
Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Im Falle der erstmaligen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entsteht die Gebührenschuld am ersten Tage des Monats, der auf die erstmalige Benutzung folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Benutzung endet.

§ 15

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Abwassergebühren werden durch die Stadt veranlagt und dem Gebührenpflichtigen durch Bescheid bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind an den für die Grundsteuer festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten. Bei Heranziehung für einen zurückliegenden Zeitraum werden die Gebühren innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren nach dieser Satzung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

Abschnitt IV: Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 16

Berechnung und Entstehen des Erstattungsanspruchs

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage sind der Stadt, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 16, Abs. 3, nach Einheitssätzen zu erstatten. Bei der Berechnung der Einheitssätze für die Grundstücksanschlüsse gilt die öffentliche Abwasseranlage als in der Straßenmitte verlaufend.

Der Begriff Straßen ergibt sich aus § 2 des Nieders. Straßengesetzes.

- (2) Die Einheitssätze gemäß Abs. 1 werden je lfd. m Anschlusslänge für jedes Haushaltsjahr vom Rat der Stadt durch gesonderte Satzung festgesetzt.
- (3) Die Aufwendungen für die Unterhaltung, Beseitigung und Veränderung von Grundstücksanschlüssen sind der Stadt in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (4) Der Erstattungsanspruch nach Abs. 1 bzw. 3 entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.
- (5) Die §§ 5 und 8 und 9 gelten sinngemäß auch für die Erstattungsansprüche.
- (6) In den Fällen des § 10 (4) der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Osnabrück sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse nach tatsächlichen Kosten zu erstatten.

§ 17

Übergangsregelung

Die Aufwendungen für die Grundstücksanschlüsse bis zu den Grundstücksgrenzen, die bereits vor dem Inkrafttreten der früheren Entwässerungsabgabensatzung der Stadt Osnabrück vom 26. November 1974 in der Fassung vom 14. September 1976 (Inkraftgetreten am 1. Januar 1977) hergestellt worden sind, bei denen aber der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte noch keinen Anschluss genommen hat, sind der Stadt vom Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten abweichend von § 16 in der tatsächlichen Höhe zu erstatten, sobald die Anschlüsse auf den Grundstücken hergestellt sind. Der Kostenerstattungsanspruch ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 18

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln.

Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 19

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich unter Hinweis auf diese Bestimmungen anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 12 Abs. 3 c, 18 und 19 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes.

- Inkrafttreten -

Die Satzung in der Fassung vom 15. Dezember 1992 ist – mit Ausnahme der §§ 2 und 8, die rückwirkend zum 1. Januar 1988 in Kraft getreten sind – am 7. August 1993 in Kraft getreten. Das Inkrafttreten der Änderungssatzungen ergibt sich aus den jeweiligen Satzungen. Im übrigen tritt die Abgabensatzung am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Soweit die Satzung rückwirkend angewandt wird, sind Beitragspflichtige nur in der Höhe zum Abwasserbeitrag bzw. zur Kostenerstattung heranzuziehen, wie er auch nach der Satzung vom 26. November 1974 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Osnabrück vom 15. Dezember 1974) herangezogen worden wäre.

*Die Änderungssatzung vom 27. August 2002 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft.
Die Änderungssatzung vom 21. September 2004 tritt rückwirkend zum 1. Juli 2004 in Kraft.*